

## Leitfaden für die Förderung von Familientreffpunkten in Vorarlberg

### Grundsätzliches

- Das **Handbuch für Familientreffpunkte in Vorarlberg (Stand Mai 2019)** ist Grundlage für den Leitfaden für die Förderung von Familientreffpunkten in Vorarlberg.
- Es gilt die [Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung \(AFRL\)](#).
- Auf Förderungen nach diesem Leitfaden besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen und es sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden: [Familientreffpunkte \(vorarlberg.at\)](#)  
**Das Antragsformular ist auch Abrechnungsformular.**  
**Die Anlagen (B) und (E) können zur Dokumentation fortlaufend geführt werden.**
- Die Einreichung hat vorzugsweise per E-Mail [familie@vorarlberg.at](mailto:familie@vorarlberg.at) zu erfolgen. Einreichung per Post an: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft, Fachbereich Jugend und Familie, Landhaus, 6901 Bregenz  
Auskünfte: +43 5574 511 22175,
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen namhaft zu machen.
- Eine allfällige Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- Es gelten die Allgemeinen Förderbedingungen des Landes Vorarlberg und der Förderungswerber stimmt den Förderungsbedingungen des Landes schriftlich zu.
- Zu beachten: [Datenschutzrechtliche Information zur Veröffentlichung von Förderdaten](#)

**Grundverständnis und Grundhaltung, Leistungen und Strukturen eines Familientreffpunktes sind detailliert im Handbuch für Familientreffpunkte in Vorarlberg (Stand Mai 2019) beschrieben. Die Hauptziele sind:**

- Familientreffpunkte sind wohnortnahe Anlaufstellen und Begegnungsorte für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien und daher in einem Kindergarten, einer Kinderbetreuungseinrichtung oder einer Spielgruppe verortet.

- Die pädagogischen Mitarbeitenden respektieren Eltern als die Experten und Expertinnen ihrer Kinder und gründen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zum Wohle der Entwicklung jedes Kindes.
- Ein Familientreffpunkt wendet sich daher an alle Eltern ab Beginn der Schwangerschaft und an alle Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen im Umkreis der Einrichtung, auch wenn sie kein Kind in der Einrichtung haben.
- Ein Familientreffpunkt organisiert ein niederschwelliges Angebot für Familien im Sozialraum, um diese im Familienalltag und in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen und die Teilhabe zu fördern.
- Der Familientreffpunkt bezieht die Situation der Familien im Sozialraum mit ein. Die Angebotsgestaltung berücksichtigt die Ressourcen und Belastungen von Familien und aktiviert die Selbsthilfe.

### **Ein Familientreffpunkt ist in folgenden Handlungsfeldern aktiv:**

- Information und Unterstützung für Familien
- Begegnung, Erziehungspartnerschaft und Familienbildung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Leichte Zugänglichkeit und Ausrichtung am sozialen Nahraum
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten
- Zielgruppenorientierte Angebotsentwicklung, Elternmitwirkung und Kommunikation
- Qualitätssicherung

### **Familientreffpunkte können sich in der Intensität, im Leistungsspektrum und in konzeptuellen Grundlagen unterscheiden. Deshalb wird in Basisstufe (B) und Erweiterungsstufe (E) unterschieden:**

- In der **Basisstufe (B)** verfügt ein Familientreffpunkt in allen Handlungsfeldern über ein grundlegendes Angebot.
- In der **Erweiterungsstufe (E)** verfügt ein Familientreffpunkt über die Anforderungen der Basisstufe und ist weiters ein aktives Instrument der Sozialplanung einer Gemeinde wie auch eine Säule primärpräventiven Handelns in einer Gemeinde/Region mit einem entsprechenden Angebot. In der Erweiterungsstufe ist es auch möglich, dass mit Zustimmung des Förderungswerbers mehrere Einrichtungen gemeinsam einen Familientreffpunkt bilden können, indem sie sich zu einem Verbund zusammenschließen, der aufgrund von sozialräumlichen, geografischen und organisatorischen Gegebenheiten sinnvoll ist. An einem Verbund muss mindestens ein Familientreffpunkt der Basisstufe beteiligt sein.

Anforderungskatalog für Basisstufe (B) und Erweiterungsstufe (E) im **Handbuch für Familientreffpunkte in Vorarlberg (Stand Mai 2019)**

## Wer kann eine Förderung von Familientreffpunkten erhalten - Förderungswerber?

- Antragsberechtigt sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände mit Sitz in Vorarlberg.
- Handelt es sich beim Förderungswerber um einen Vorarlberger Gemeindeverband, so haben die beteiligten Gemeinden Einvernehmen darüber herzustellen, wer als Förderungswerber auftritt.

## Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

- Die Entwicklung eines Familientreffpunktes erfolgt im Auftrag des Förderungswerbers.
- Ein Familientreffpunkt ist in einem Kindergarten, einer Kinderbetreuungseinrichtung oder einer Spielgruppe angesiedelt.
- Der Rechtsträger eines Familientreffpunktes ist identisch mit dem Rechtsträger jener Einrichtung, die zu einem Familientreffpunkt erweitert wird.
- Der Förderungswerber kann eine private Einrichtung mit dem Betrieb eines Familientreffpunktes beauftragen.  
Wurde eine private Einrichtung mit dem Betrieb eines Familientreffpunktes beauftragt, so muss
  - der Förderungswerber dem Personaleinsatz zustimmen,
  - die Abwicklung der Personal- und Sachkostenförderung über den Förderwerber erfolgen.
- Der Förderungswerber entscheidet über die Höhe des Personaleinsatzes zum Betrieb eines Familientreffpunktes.
- Die Leitung eines Familientreffpunktes sollte über folgende Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen:
  - Erfahrung als Leitung/stellvertretende Leitung
  - Erfahrung in der Erstellung von Konzepten, Berichten und Abrechnung
  - eine engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägter sozialer Kompetenz
  - Erfahrung in Beteiligung, Motivation und Weiterentwicklung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Personalführung
  - konstruktive und transparente Kommunikationsfähigkeit
  - Erfahrung mit ehrenamtlichen Organisationsstrukturen
  - interkulturelle Kompetenz
  - Fähigkeit zur Förderung von Kooperation und Vernetzung
  - Erfahrungen in Öffentlichkeits-, Gremien- und Netzwerkarbeit, sowie der Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden

## Was wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

### Einmalige Förderungen

1. **Externe Honorarkosten für die Erstellung eines Konzeptes zur Entwicklung eines Familientreffpunktes**  
Grundsätzlich gilt, dass das Konzept

- Voraussetzung für die Einrichtung eines Familientreffpunktes der Basisstufe (B) ist,
- vom Förderungswerber gemeinsam mit dem im voraussichtlichen Familientreffpunkt tätigen Personal sowie den im Umfeld und Einzugsbereich betroffenen Einrichtungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme erarbeitet wird,
- in die Grundkonzeption der Einrichtung integriert ist,
- folgende Angaben enthält:
  - Beschreibung der Zielgruppen in und um die Einrichtung
  - Ziele
  - Organisation des Familientreffpunktes, räumliche Voraussetzungen
  - Personaleinsatz (Beschreibung der Qualifikation der geplanten Leitung)
  - Angebotsdarstellung mit Bezug zu den im Handbuch beschriebenen Anforderungen,
- maximal zwei Jahre vor Eröffnung des Familientreffpunktes erstellt worden ist.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch Euro 1.500,00.

## 2. Externen Honorarkosten für die Erstellung einer Analyse auf das relevante geografische Gebiet des Umfelds der Einrichtung

Grundsätzlich gilt, dass die sozialräumliche Analyse

- Voraussetzung für die Einrichtung eines Familientreffpunktes der Erweiterungsstufe (E) ist,
- die Lebensbedingungen der Familien im Umfeld und Einzugsbereich des Familientreffpunktes erfasst,
- auf statistischen Daten und durch qualitative Methoden gewonnene Informationen (zB Gespräche mit Eltern, Interviews mit Expertinnen, Streifzüge mit Kindern etc.) basiert,
- deren Erkenntnisse in das bestehende Konzept lt. Punkt 1 des Familientreffpunktes einfließen.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch Euro 1.500,00.

### **Folgende Unterlagen für eine Einmalförderung sind im Nachhinein einzureichen:**

- Antrag auf Förderung von Familientreffpunkten [Familientreffpunkte \(vorarlberg.at\)](http://familientreffpunkte.vorarlberg.at)
- Honorarnoten
- Konzepte
- Sozialräumliche Analyse

## **Jährliche Förderung von Personal- und Sachkosten für den Familientreffpunkt**

### 1. Personalkosten

- Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung des Personals werden die Richtlinien und Vorgaben der Vorarlberger Landesregierung für
  - [Kindergarten und Kinderbetreuung](#) (Richtlinie zur Förderung des Personals plus Anlagen)
  - [Spielgruppe](#) (Richtlinie Spielgruppe plus Anlagen)

herangezogen.

- Für die Basisstufe (B) wird von einem Personaleinsatzbedarf in Höhe von ca. 7 bis 8 Stunden pro Woche, ca. 0,2 VZÄ, eines Personals auf Leitungsniveau ausgegangen.
- Für die Erweiterungsstufe (E) wird von einem Personaleinsatzbedarf in Höhe von ca. 15 Stunden pro Woche, ca. 0,4 VZÄ, eines Personals auf Leitungsniveau ausgegangen.

## 2. Sachkosten

Unter Sachkosten sind

- Aufwandsentschädigungen für das eingesetzte Personal,
- Druckkosten für Informationsmaterial zum Familientreffpunkt,
- externe Honorare für Elternbildung,
- Raummieten für Informations-, Austausch- und Elternbildungsangebote im Rahmen des Familientreffpunktes,

zu verstehen.

Betriebsausstattung, Getränke, Lebensmittel, Give Aways sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### Grundsätzlich gilt, dass

- die jährlichen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten im Verhältnis 40 % Beitragsleistung durch die Gemeinde und 60 % Beitragsleistung durch das Land Vorarlberg getragen werden,
- die maximale Förderhöhe für die Basisstufe (B) seitens des Landes Vorarlberg jährlich Euro 6.000,00 (60 % Anteil) beträgt,
- die maximale Förderhöhe für die Erweiterungsstufe (E) seitens des Landes jährlich Euro 12.000,00 (60 % Anteil) beträgt,
- für die Basisstufe (B) alle Anforderungen laut Handbuch der Basisstufe (B) erfüllt sein müssen, einzelne Ausnahmen sind zu begründen (Anlage B),
- für die Erweiterungsstufe (E) alle Anforderungen laut Handbuch der Basisstufe (B) erfüllt sind. Weiters muss mindestens die Hälfte der Anforderungen pro Bereich des Anforderungskataloges lt. Handbuch Erweiterungsstufe (E) erfüllt sein (Anlage E).
- für das im Familientreffpunkt eingesetzte Personal keine weiteren Förderungen seitens des Landes wie auch des Bundes in Anspruch genommen werden dürfen,
- eine mögliche Förderung mit der Inbetriebnahme des Familientreffpunktes beginnt. Erfolgt die Inbetriebnahme während eines Kalenderjahres wird der aliquote Förderanteil ermittelt,
- für eine allfällige Vorauszahlung der eingereichte Finanzierungsplan als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Eine Vorauszahlung in Höhe von  $\frac{3}{4}$  der bewilligten Förder-summe ist möglich.
- für die Berechnung der tatsächliche Förderhöhe für die Basisstufe (B) bzw. Erweiterungsstufe (E) die tatsächlichen Aufwendungen für Personal-/Sachkosten eines jeden Jahres (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) sind,
- wenn die dokumentierten Leistungsinhalte erhebliche Abweichungen zu den Anforderungen lt. Handbuch aufzeigen, entsprechende Kürzungen bei den Förderungsbeiträgen vorgenommen werden können,
- die Auszahlung einer allfälligen Restförderung im Nachhinein erfolgt,
- eine zuviel ausbezahlte Förderung an das Land Vorarlberg zurückzuerstatten ist,

- auf Publikationen oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeit (Veranstaltungen, Broschüren, Einladungen etc.) auf die Unterstützung des Landes Vorarlberg hingewiesen wird. Dazu ist das Logo „Familie gemeinsam wachsen“ zu verwenden. Alle dazu notwendigen grafischen Daten erhalten Sie im Fachbereich Jugend und Familie.

**Die Antragstellung für die Personal-/Sachkostenförderung hat im Vorhinein zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

**1. Erstantrag (Datum der Eröffnung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres)**

- Antrag auf Förderung von Familientreffpunkten [Familientreffpunkte \(vorarlberg.at\)](http://Familientreffpunkte.vorarlberg.at)
- Leistungsnachweis Anlage (B) für die Basisstufe (B) oder
- Leistungsnachweis Anlage (E) für die Erweiterungsstufe (E)
- Konzept nicht älter als zwei Jahre
- sozialräumliche Analyse (bei Erweiterungsstufe (E))
- Finanzplan
- privatrechtliche Vereinbarung im Falle eines Verbundes zwischen den tangierten Einrichtungen
- Auftragschreiben, falls eine private Einrichtung mit dem Betrieb eines Familientreffpunktes beauftragt wurde.

**2. Fortlaufender Antrag (1.1. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres) bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres**

- Antrag auf Förderung von Familientreffpunkten [Familientreffpunkte \(vorarlberg.at\)](http://Familientreffpunkte.vorarlberg.at)
- Finanzplan

**Die Endabrechnung hat jährlich bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:**

- Vollständiger „Antrag auf Förderung von Familientreffpunkten“ - erweitert um die Istdaten für den Abrechnungszeitraum (Einnahmen-/Ausgabenrechnung)
- Nachweis – Dokumentation - über die Anforderungen für einen Familientreffpunkt laut Handbuch - Erweiterung bzw. Ergänzung der Anlagen für die Basisstufe **Anlage (B)** bzw. für die Erweiterungsstufe **Anlage (E)** oder ein eigener Bericht